

**Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich**

vom 18. April 1996

G 5 k            Laufen-Uhwiesen. Wasserversorgung der Gemeinde. Quellfassung  
(G 13 k)        Chressen (GWR k 3-6). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Gemeinde Laufen-Uhwiesen erarbeitete das Geotechnische Büro Dr. von Moos AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 4707) vom 27. Oktober 1988 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Chressen (GWR k 3-6). Mit Schreiben vom 3. September 1990 unterbreitete das Ingenieurbüro K. Wüst, Feuerthalen, die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 17. September 1990 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 4. Oktober 1994 setzte der Gemeinderat Laufen-Uhwiesen die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Dagegen wurde ein Rekurs erhoben, welcher mit Beschluss des Bezirksrates Andelfingen vom 6. Januar 1995 abgewiesen wurde. Gegen diesen Beschluss sind gemäss Rechtskraftbescheinigung der Staatskanzlei keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Chressen gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Laufen-Uhwiesen.

**Die Baudirektion v e r f ü g t:**

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Laufen-Uhwiesen vom 4. Oktober 1994 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Chressen (GWR k 3-6) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenreglement der Quelfassung Chressen (GWR k 3-6)
- Schutzzonenplan (Nr. 1475-2) 1:1'000 vom 4. Oktober 1994.

II. Der Gemeinderat Laufen-Uhwiesen wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Laufen-Uhwiesen, 8248 Uhwiesen, die Wasserversorgung Laufen-Uhwiesen, 8248 Uhwiesen, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 18. April 1996  
AJ

Für den Auszug:

**AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rudolf', is written over the printed name of the office.